

# Hauptsatzung

## der Samtgemeinde Ahlden

Aufgrund der §§ 6 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden am 18. Februar 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

(In dieser Lesefassung ferner enthalten:

1. Änderungssatzung vom 12.03.1997
2. Änderungssatzung vom 24.06.1997
3. Änderungssatzung vom 21.03.2007)

### §1

#### Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinden Flecken Ahlden (Aller), Eickeloh, Grethem, Hademstorf und Hodenhagen bilden eine Samtgemeinde.
- (2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet ein Samtgemeindebereich.

### §2

#### Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde A h l d e n.
- (2) Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Samtgemeinde Ahlden hat ihren Sitz in Hodenhagen.

### §3

#### Wappen

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Ahlden ist blau-gold geteilt und zeigt oben einen goldenen Adlerflügel, unten einen roten gekrönten Löwen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Ahlden“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde Ahlden ist nur mit Genehmigung zulässig.

### §4

#### Samtgemeinderat

Die Zuständigkeiten des Samtgemeinderates ergeben sich aus den Vorschriften der NGO über den Rat.

Der Samtgemeinderat beschließt über die in § 40 Abs. 1 Nr. 11 und 18 NGO aufgeführten Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert

- |                       |             |             |
|-----------------------|-------------|-------------|
| a) im Fall von Nr. 11 | 10.000,-- € | und         |
| b) im Fall von Nr. 18 | 2.500,-- €  | übersteigt. |

## **§5**

### **Aufgaben**

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 72 Abs. 1 und 2 NGO aufgeführten Aufgaben; hinsichtlich der Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes jedoch nur, soweit sie nicht weiter durch die Mitgliedsgemeinden wahrgenommen werden.
- (2) Darüber hinaus ist die Samtgemeinde für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) die Angelegenheiten des Kur- und Fremdenverkehrs
  - b) die Beteiligung an regionalen und überregionalen Gesellschaften zur Förderung der Wirtschaft und die Vertretung der Interessen der Mitgliedsgemeinden in deren Gremien.

## **§6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Ahlden gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende kann der Antragstellerin/ dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Samtgemeinde Ahlden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuß ohne Beratung als unzulässig zurückzuweisen. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuß ohne Beratung als unzulässig zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages ist abzulehnen, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 40 Absatz 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuß können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§7**

### **Bekanntmachungen, Einwohnerversammlung**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollen Genehmigungsverfügung nach näherer Vorschrift des Absatzes 3 öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Soweit nicht anders vorgeschrieben, werden Satzungen und Verordnungen in der „Walsroder Zeitung“ bekanntgemacht. Sonstige Bekanntmachungen werden in der „Walsroder Zeitung“ und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde, für einzelne Mitgliedsgemeinden oder für Bereiche einzelner Mitgliedsgemeinden durchgeführt werden. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß Absatz 3 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzugeben.

## §8

### Samtgemeindeumlage

Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

## §9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. März 1973 außer Kraft.

(Inkrafttreten der in dieser Lesefassung eingearbeiteten Änderungen:

1. Änderungssatzung am 01.05.1997
2. Änderungssatzung am 30.08.1997, § 2 der Änderungssatzung jedoch rückwirkende ab 01.04.1993
3. Änderungssatzung rückwirkend ab 01.11.2006)

Hodenhagen, den 18. Februar 1993

**Samtgemeinde Ahlden**  
(LS)

gez. Meyer

Samtgemeindebürgermeister

gez. Drewes

Samtgemeindedirektor